DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung

DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

An den Magistrat der Stadt Erlensee Postfach 1180 63518 Erlensee

Hausanschrift: Gebäude/Zimmer: Postanschrift: Amt/Referat:

Ansprechpartner: Aktenzeichen:

R8 Telefon: 06051 85-12584 Telefax: 06051 85-12598 E-Mail: aufsicht@mkk.de Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Do 13:00 - 17:30 Uhr Datum

Gina Rieger

Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen

Kommunal- und Finanzaufsicht

Gebäude A, Zimmer 03.111 Postfach 1465, 63569 Gelnhausen

Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr

Ihre Nachricht 02.01.2024, 11.01.2024 Es schreibt Ihnen Gina Rieger

12.03.2024

Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Erlensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 02.01.2024 - hier eingegangen am 05.01.2024- zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Email vom 11.01.2024 haben Sie weitere Unterlagen vorgelegt.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2024:

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Erlensee enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

- Eine Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO.
- 2. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 12.987.550 €,
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 36.096.000 €,
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 5.000.000 €.

Neben den in § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Kreditermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite bedürfen auch die in § 3 der Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36.096.000 € meiner Genehmigung, da in den Jahren 2026 und 2027, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, jeweils eine Kreditaufnahme vorgesehenen ist.

Feststellungen zur Haushaltslage 2024 der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Ausgleich in der Rechnung

Der Magistrat hat am 25.04.2023 den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellt. Die Vertretungskörperschaft wurde am 11.05.2023 vom Magistrat über die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde wurde ebenfalls unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der Rechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.435.670,84 €.

Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2021 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nun 4.183.783,25 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 156.922,40 €. Die Summe der ordentlichen Rücklage hat sich seit dem Vorjahresabschluss um das in 2022 erwirtschaftete ordentliche Ergebnis erhöht, die außerordentliche Rücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 460.833,25 € vermindert. Grund hierfür ist der im Haushaltsjahr 2022 erwirtschaftete außerordentliche Fehlbetrag in eben gleicher Höhe, welcher durch die außerordentliche Rücklage ausgeglichen wurden.

Der Ergebnishaushalt gilt in der Rechnung als ausgeglichen.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der Planung einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 829.485 € vor.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Der Ergebnishaushalt 2024 gilt daher in der Planung als ausgeglichen.

b) Finanzhaushalt:

Ausgleich in der Rechnung

Die Finanzrechnung 2022 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2022 als in der **Rechnung ausgeglichen**, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.229.714,29 € ausgereicht hat, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 3.017.756,32 € komplett abzudecken.

Die rechtlichen Vorgaben des § 92 Abs. 4 und 6 HGO hat die Kommune im Jahr 2022 damit erfüllt.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der Planung im Finanzhaushalt einen positiven Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.691.153 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 3.744.808 € (davon 385.138 € an das Sondervermögen "Hessenkasse") vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2024 nicht. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um -1.053.655 € zu niedrig. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der **Planung** damit **nicht ausgeglichen**. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2024 von der Stadt Erlensee nicht erreicht.

Nach der aufgestellten, vorläufigen Vermögensrechnung 2022 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2022 über flüssige Mittel in Höhe von 12.752.514,02 €. Gemäß Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO, welches von der Stadt Erlensee im Rahmen der Einreichung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zugesandt wurde, ergibt sich zum 31.12.2022 ein bereinigter Liquiditätsstand von 1.100.000 € einschließlich Liquiditätsreserve. Aus der aktuellen Liquiditätsabfrage zum 31.12.2023 lässt sich jedoch schließen, dass dieser mittlerweile sogar höher ausfällt.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistung eingesetzt werden können. Die gesetzlich vorgegebene Liquiditätsreserve gemäß § 106 Absatz 1 in Höhe von 791.556 € kann vollständig vorgehalten werden.

Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2024 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 16.556.100 € vorgesehen. Schwerpunkte in diesem Jahr bilden die Investitionen "Umbau Kläranlage", "Ankauf und Umbau Kindertagesstätte Fröbelstraße", "Hochbaumaßnahme Rathaus", "Verlängerung Anne-Frank-Straße", "Radweg nach Bruchköbel" sowie "Kanalbau Wasserschutzgebietszone III". Die Finanzierung soll zu einem großen Teil über die Aufnahme von Krediten erfolgen.

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit soll mit einem Fehlbedarf von 12.987.550 € negativ abschließen, daher plant die Kommune mit einer Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von rund 12,9 Mio. €. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist bei Kreditaufnahmen von 12.987.550 € und Tilgungen von 3.744.808 € mit einem Überschuss von 9.242.742 € positiv geplant, was allerdings gleichbedeutend mit einer entsprechend hohen Nettoneuverschuldung ist.

Gleiches gilt für die Jahre 2025 bis 2027, in denen ebenfalls hohe negative Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Die Stadt sieht deshalb im Planungszeitraum weitere

sehr hohe Kreditaufnahmen in den Jahren 2025 (13.633.520 €), 2026 (12.389.030 €) und 2027 (4.142.360 €) vor.

Die im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum geplanten Kreditaufnahmen von insgesamt 43,1 Mio. € werden die Haushaltswirtschaft der Kommune künftig belasten und werden deshalb von der Aufsichtsbehörde als kritisch angesehen. Die zusätzlichen Tilgungsleistungen müssen über den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Folgejahren von der Kommune erwirtschaftet werden!

Auf § 93 Abs. 3 HGO und die dort normierte Nachrangigkeit von Krediten wird ausdrücklich hingewiesen.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2023 bis 2027 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im **ordentliche Ergebnisse** im Ergebnishaushalt wie folgt-vor:

```
2023 = - 417.877 € (Fehlbedarf)
2024 = + 829.485 € (Überschuss)
2025 = + 1.543.554 € (Überschuss)
2026 = + 2.657.309 € (Überschuss)
2027 = + 2.808.149 € (Überschuss)
```

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein Überschuss von insgesamt 7.420.620 € erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

```
2023 = 1.870.450 €
2024 = 2.691.153 €
2025 = 3.811.832 €
2026 = 4.422.757 €
2027 = 4.617.997 €
```

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums scheinbar kein negativer Zahlungsmittelbestand, d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2024: 3.744.808 €, 2025: 3.956.808 €, 2026: 3.993.808 € und 2027: 4.092.795€) von **insgesamt 15.788.219,00** € können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2024: 2.691.153 €, 2025: 3.811.832€, 2026: 4.422.757 €, und 2027: 4.617.997 €) in Höhe von **insgesamt 15.543.739** € bedient werden. Es besteht auf den gesamten Zeitraum 2024 bis 2027 gesehen eine Ausgleichslücke von 244.480 €. Jahresbezogen gelingt insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 der planerische Ausgleich im Finanzhaushalt nicht.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO:

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertragsund Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO) oder im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf der für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Ergebnishaushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 (kumulierter Überschuss in Höhe von 7.420.620 € (2023 bis 2027)) sind ausgeglichen bzw. Überschüsse vorgesehen. Vorgetragene Fehlbeträge, welche auszugleichen wären, bestehen aktuell keine mehr.

Bezogen auf den Ergebnishaushalt bestand nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Bezogen auf die gesetzliche Vorgabe aus § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist festzustellen, dass der Finanzhaushalt 2024 der Stadt Erlensee diese Vorgabe nicht erfüllt. Der Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um 1.053.655,00 € zu niedrig. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 werden Uberschüsse im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet. Darüber hinaus wird nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) im oder am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand, d.h. ein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) negativ ist.

Im Finanzhaushalt 2024 bis 2027 beträgt der erwartete Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt 15.543.739,00 € (+ 2.691.153,00 € in 2024, + 3.811.832,00 € in 2025,+ 4.422.757,00 € in 2026 und + 4.617.997,00 € in 2027).

Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt 15.788.219,00 € (3.744.808,00 € in 2024, 3.956.808,00 € in 2025, 3.993.808,00 € in 2026 und 4.092.795,00 € in 2027).

Die geplanten Tilgungen für 2024 bis 2027 von insgesamt 15.788.219 € können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich den Zuweisungen aus der Hessenkasse für 2024 bis 2027 in Höhe von insgesamt 15.543.739 € bedient werden

Es fehlen also zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 insgesamt 244.480,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2024 wäre die Kommune daher verpflichtet gewesen, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2027 ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit im Planungszeitraum 2023 bis 2027 sowie für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen "Hessenkasse" in 2023 bis 2027 zur Verfügung stehen.

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. Die ungebundene Liquidität soll durch die Kommune anhand des Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sowie durch Liquiditätsbericht in der Kommunaldatenbank nachgewiesen werden.

Gemäß dem eingereichten Musters 3 zu § 106 HGO verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2023 über flüssige Mittel in Höhe von 3.400.000 €. Abzüglich der gebundenen Liquidität bleibt eine ungebundene Liquidität von 1.100.000 €, die ausreicht, um die bestehende Lücke zwischen Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung (und ggfs. Zahlungen an die Hessenkasse) im Finanzplanungszeitraum zu decken.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt demnach für die Stadt Erlensee die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024.

Finanzstatusbericht 2024:

Der Finanzstatusbericht weist für die Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 einen Indikatorwert von 65 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist derzeit somit als **angespannt** zu bewerten. Insbesondere die Tatsache, dass eine Deckungslücke bei der geplanten Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner gibt, trägt zu einem 30-%-igen Abzug des Indikatorwertes bei. Ein weiterer 5 %-Abzug ist auf die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zurückzuführen.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung:

Zur Haushaltssatzung 2024 der Stadt Erlensee treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

- Die Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung wird gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO erteilt.
- 2. Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.987.550 € wird gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Stadt darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
- 3. Die Genehmigung für die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36.096.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2025 bis 2027) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 102 Absatz 4 HGO erteilt.
- 4. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 5.000.000 € wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

Meine Auflage vom 09.05.2022 zur vollständigen Bildung der Liquiditätsreserve konnte erfreulicherweise von der Stadt Erlensee umgesetzt werden.

Der Vorbericht entspricht in großen Teilen den Vorgaben des § 6 GemHVO. Optimierungspotenzial besteht noch hinsichtlich einer Erläuterung der durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sowie des Ausblicks auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Vorgaben zum gesetzlich vorgegebenen Liquiditätspuffer wurden zwar rechnerisch aufgeführt, es wurde aber nicht thematisiert, inwiefern diese Vorgaben von der Stadt Erlensee nun erfüllt werden. Hier wäre eine Aktualisierung bzw. Erläuterung des tatsächlich vorgehaltenen Bestands durchaus informativ.

Bezüglich des Stellenplans weise ich auf das verbindliche Muster 13 zu § 5 Abs. 1 und 2 GemHVO hin und bitte um künftige Verwendung. Der Stellenplan zum Haushalt 2024 entspricht nicht den Vorgaben des genannten Musters und beinhaltet beispielsweise nicht den vorgesehenen Teil D (Zusammenstellung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse kommunalaufsicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugangs zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dill)

Oberamtsrat